



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Herrn  
Karl-Leon Kammerzell



Ihr Zeichen

Unser Zeichen

München,  
25.11.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Kaufverträge und Rechnungen für COVID-19-Selbsttests zur Nutzung an  
bayerischen Schulen

Sehr geehrter Herr Kammerzell,

vielen Dank für Ihre Anfrage über die Website FragDenStaat.de vom  
04.10.2021 bzw. 08.11.2021 sowie Ihr Interesse an den vom Freistaat Bay-  
ern durchgeführten Beschaffungen an Laien-Selbsttests zur Eindämmung  
und Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat uns Ihre  
Nachricht zuständigkeitshalber weitergeleitet und darum gebeten, Ihnen  
direkt zu antworten. Bitte entschuldigen Sie, dass es uns aufgrund der Viel-  
zahl von Zuschriften, die uns erreichen, erst jetzt möglich ist, Ihnen zu ant-  
worten.

Zunächst dürfen wir Ihnen mitteilen, dass für eine tägliche Testung von ge-  
impften und genesenen Schülerinnen und Schülern derzeit keine Rechts-  
grundlage besteht. Der Umfang und die Häufigkeit der durchgeführten Tes-

tungen an Schulen sollen sich daher immer an den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege orientieren.

Zu den Beschaffungen an Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung können wir Ihnen mitteilen, dass der Freistaat Bayern entsprechend der jeweiligen Marktsituation Beschaffungen durchführt, wobei die jeweilige Preisentwicklung als maßgebliches Kriterium im Rahmen der Vergabe einfließt.

Für den Zeitraum von Februar 2021 bis September 2021 wurden insgesamt 110.641.200 Tests (im Folgenden: Selbsttests) mit Kosten in Höhe von 467.303.584,72 Euro beschafft. Für den Zeitraum von Oktober 2021 bis Dezember 2021 steht dem Freistaat Bayern insgesamt ein Kontingent von rd. 61,2 Mio. Selbsttests zur Verfügung. Aus diesem Kontingent werden sukzessive Abrufe durch die 96 bayerischen Kreisverwaltungsbehörden getätigt, welche für die Weiterverteilung dieser Tests an die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zuständig sind.

Leider können die Kaufverträge sowie die Rechnungen bezüglich der Beschaffung von Laien-Selbsttests durch den Freistaat Bayern nicht offengelegt werden, da für die Beschaffungsvorgänge aus rechtlichen Gründen weder Stückpreis noch Auftragssumme aufgeschlüsselt nach Auftragnehmern angegeben werden dürfen. Grundsätzlich muss eine Weitergabe der Daten aus Vergabeverfahren an Dritte auf die Nennung des Auftragsgegenstands und des Namens des den Zuschlag erhaltenden Unternehmens beschränkt bleiben. Eine Weitergabe von Daten, die die Höhe des jeweils angebotenen Stückpreises zum Gegenstand haben oder diesen ermitteln lassen, kann nicht erfolgen. Rechtlicher Hintergrund ist die Regelung des § 39 Abs. 6 Nr. 3 VgV, wonach der öffentliche Auftraggeber u. a. nicht verpflichtet ist, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens schaden würde. Diese Regelung ist in Zusammenhang zu sehen mit § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV, wonach der Auftraggeber die Angebote und deren Anlagen auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich behandeln

muss. Unter Angaben, die vom Auftraggeber nicht weitergegeben werden dürfen, fallen unter anderem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers und insbesondere Informationen, die einen Rückschluss auf die Kalkulation des Auftragnehmers zulassen. Dies wäre vorliegend bei gleichzeitiger Nennung von Auftragssumme und bestellter Menge der Fall, da sich hieraus der Stückpreis je ausgeliefertem Selbst- bzw. Schnelltest ermitteln ließe.

Dennoch hoffen wir, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben. Abschließend möchten wir Sie ermutigen, den Kurs der Umsicht und Vorsicht der Staatsregierung weiterhin mitzutragen. Oberstes Ziel bleibt der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen sehr herzlich.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

